

**Einladung zur
ordentlichen Hauptversammlung der
VDN Vereinigte Deutsche Nickel-Werke Aktiengesellschaft
Düsseldorf**

- Wertpapier-Kenn-Nummer 645 500 -

Hiermit laden wir unsere Aktionäre zu der

am Donnerstag, den 10. Juli 2003, um 11.00 Uhr,
in der Rheinterrasse Düsseldorf, Joseph-Beuys-Ufer 33, 40479 Düsseldorf,

stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

TAGESORDNUNG

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der VDN Vereinigte Deutsche Nickel-Werke AG zum 31. Dezember 2002 nebst Lagebericht des Vorstands, des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts des Vorstands für den VDN Vereinigte Deutsche Nickel-Werke AG Konzern für das Geschäftsjahr 2002 sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2002**

- 2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2002**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2002 Entlastung zu erteilen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2002**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2002 Entlastung zu erteilen.

- 4. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2003**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2003 zu wählen. Dem Aufsichtsrat liegt bereits die Unabhängigkeitserklärung der Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäß Ziffer 7.2.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) vor.

- 5. Beschlussfassung über die Neufassung des § 3 der Satzung (Bekanntmachungen)**

Durch das Gesetz zur weiteren Reform des Aktien- und Bilanzrechts, zu Transparenz und Publizität vom 19. Juli 2002 (TransPuG) wurde u. a. § 25 AktG geändert, indem der Begriff „Bundesanzeiger“ durch „elektronischen Bundesanzeiger“ ersetzt wurde.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, in Anpassung an die Neuregelung des § 25 Satz 1 AktG § 3 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

„§ 3

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.“

6. Beschlussfassung über die Neufassung des § 4 Absatz 2 der Satzung (Verbriefung/Aktienurkunden)

Durch das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich vom 27. April 1998 (KonTraG) wurde § 10 Abs. 5 AktG neu gefasst und hierdurch die Möglichkeit geschaffen, den Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seiner Aktien auszuschließen oder einzuschränken. Zur Vermeidung eines kostspieligen Aktiendrucks soll daher der Verbriefungsanspruch ausgeschlossen und Aktien sodann - aufgrund entsprechender Entscheidung der Verwaltung - in Sammelurkunden oder Globalurkunden, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt a.M., zu hinterlegen sind, verbrieft werden. Bisher war durch § 4 Abs. 2 der Satzung bereits der Anspruch auf Verbriefung von Aktien in Einzelurkunden ausgeschlossen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, in Anpassung an § 10 Abs. 5 AktG § 4 Abs. 2 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

„§ 4

- (2) Der Anspruch eines Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen. Die Gesellschaft kann Einzelaktien in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrheit von Aktien oder sämtliche Aktien verbrieften (Sammel- oder Globalurkunde). Der Vorstand entscheidet mit Zustimmung des Aufsichtsrats über Form und Inhalt der Aktienurkunden.“

§ 4 bleibt im Übrigen unverändert.

7. Beschlussfassung über die Ergänzung des § 5 der Satzung (Vorstand)

In Ansehung der Empfehlung zu Ziffer 4.2.1 des DCGK (Anzahl von Vorstandsmitgliedern; Geschäftsordnung), die bereits teilweise in die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats implementiert wurde, soll § 5 Abs. 2 der Satzung ergänzt und darüber hinaus um einen neuen Absatz 3, der lediglich die bestehende Praxis wiedergibt, erweitert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, in Anpassung an den DCGK § 5 der Satzung wie folgt zu ergänzen:

„§ 5

- (2) Der Aufsichtsrat kann den Vorstand in Einzelfällen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien und Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (3) Der Vorstand gibt sich mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung.“

§ 5 bleibt im Übrigen unverändert.

8. Beschlussfassung über die Neufassung des § 8 Abs. 3 der Satzung (Aufsichtsrat) und die Ergänzung des § 8 der Satzung

In Anpassung an die Empfehlungen zu Ziffern 5.4.2 und 5.4.3 des DCGK (Persönliche Anforderungen an Aufsichtsratsmitglieder) soll § 8 der Satzung um einen neuen Absatz 3 erweitert werden, wodurch die bisherigen Absätze 3 und 4 zu neuen Absätzen 4 und 5 werden. Des Weiteren soll Absatz 4 (alt) bzw. Absatz 5 (neu) aus Zweckmäßigkeitsgründen geändert und um einen weiteren Satz ergänzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, in Anpassung an den DCGK § 8 der Satzung wie folgt zu ergänzen:

„§ 8

- (3) Dem Aufsichtsrat dürfen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören. Die Hauptversammlung darf ferner keine Personen in den Aufsichtsrat wählen, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl Organ- oder Beratungsfunktionen bei wesentlichen Wettbewerbern der Gesellschaft oder ihrer Konzernunternehmen ausüben oder, soweit diese Personen im vorgenannten Zeitpunkt Vorstandsmitglied einer börsennotierten Gesellschaft sind, bereits mehr als vier Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften im Zeitpunkt ihrer Wahl innehaben.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind berechtigt, durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft, vertreten durch den Vorstand, und gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden jederzeit - sofern nicht zur Unzeit -, auch ohne wichtigen Grund, ihr Amt niederzulegen.“

§ 8 bleibt im Übrigen unverändert.

9. Beschlussfassung über die Neufassung des § 10 Abs. 3 Satz 1 (Einberufung von Aufsichtsratssitzungen) und des § 11 Abs. 2 der Satzung (Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen) sowie die Ergänzung des § 11 der Satzung

Durch das Gesetz zur Namensaktie und zur Erleichterung der Stimmrechtsausübung vom 18. Januar 2001 (NaStraG) wurde u. a. § 108 Abs. 4 AktG neu gefasst, der Erleichterungen für die Zusammenkünfte des Aufsichtsrats nicht nur in Form von Sitzungen vorsieht. In Anpassung an die Änderung des § 108 Abs. 4 AktG soll § 11 Abs. 2 der Satzung neu gefasst werden. Aufgrund der Empfehlung zu Ziffer 5.1.3 des DCGK (Geschäftsordnung des Aufsichtsrats) soll § 11 um einen neuen Absatz 5 ergänzt werden, der lediglich die bestehende Praxis wiedergibt. Zur Vereinfachung der Einberufung von Aufsichtsratssitzungen soll gleichfalls § 10 Abs. 3 Satz 1 der Satzung neu gefasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 10 Abs. 3 Satz 1 und § 11 Abs. 2 der Satzung wie folgt neu zu fassen und § 11 um einen weiteren Absatz 5 zu ergänzen:

„§ 10

- (3) Die Einberufung kann schriftlich, telefonisch, per Telefax oder mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, erfolgen.“

§ 10 Abs. 3 bleibt im Übrigen unverändert.

„§ 11

(2) Die Beschlussfassung kann auch auf schriftlichem oder telefonischem Wege, per Telefax oder mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, erfolgen.

(5) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.“

§ 11 bleibt im Übrigen unverändert.

10. Beschlussfassung über die Neufassung des § 12 Abs. 2 Satz 1 der Satzung (Beschlussfähigkeit von Aufsichtsratsausschüssen)

Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen soll § 12 Abs. 2 Satz 1 der Satzung in Anlehnung an § 108 Abs. 2 Satz 3 AktG neu gefasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 12 Abs. 2 Satz 1 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

„§ 12

(2) Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.“

§ 12 Abs. 2 bleibt im Übrigen unverändert.

11. Beschlussfassung über die Aufhebung der bestehenden Ermächtigung für genehmigtes Kapital und über die erneute Ermächtigung des Vorstandes, das Grundkapital - gegebenenfalls unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre - zu erhöhen durch Neufassung des § 4 Absatz 3 und 4 der Satzung (Genehmigtes Kapital)

Aufgrund der Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft in Folge der Wirksamkeit der von der Hauptversammlung am 29. Juni 2001 beschlossenen Verschmelzungen soll die ebenfalls von vorgenannter Hauptversammlung erteilte Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals gegen Bar- oder Sacheinlagen um insgesamt bis zu Euro 7.800.000,00 (Genehmigtes Kapital), gegen Sacheinlagen jedoch nur bis zu Euro 6.240.000,00, die nicht, auch nicht teilweise ausgenutzt wurde und am 25. Juni 2006 ausläuft, aufgehoben werden, indem eine neu gefasste Ermächtigung für genehmigtes Kapital, die ebenfalls die Möglichkeit zum teilweisen Bezugsrechtsausschluss bei Erhöhung des Grundkapitals und darüber hinaus eine betragsmäßige Erhöhung zur Ausnutzung gegen Gewährung von Sacheinlagen enthält, beschlossen wird.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 4 Absatz 3 und 4 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

„§ 4

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft von Euro 32.342.279,00 bis zum 10. Juli 2008 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Aktien einmalig oder mehrmalig, insgesamt jedoch um höchstens Euro 16.171.139,00, gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital).

(4) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre:

- a) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen ausschließen;
- b) bis zu einem Gesamtbetrag von Euro 3.234.277,00 ausschließen, wenn die Erhöhung des Grundkapitals durch Bareinlagen erfolgt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der Aktien zum Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabepreises durch den Vorstand nicht wesentlich unterschreitet (Genehmigtes Kapital I). Einen Anhaltspunkt für eine wesentliche Unterschreitung des Börsenkurses liefert der im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu § 186 Absatz 3 AktG abgegebene Bericht des Rechtsausschusses des Bundestages, wonach ein Abschlag von bis zu maximal 5% des aktuellen Börsenkurses möglich ist.

Die Anzahl der neuen Aktien darf zusammen mit Aktien, die aufgrund einer Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien nach §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG oder sonst nach Maßgabe des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert bzw. ausgegeben werden, die in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG vorgesehene Grenze von 10 % des Grundkapitals insgesamt nicht übersteigen. Sollte sich das Grundkapital der Gesellschaft während der Geltungsdauer dieser Ermächtigung, d.h. bis zum 10. Juli 2008, aufgrund einer Kapitalherabsetzung verringern, so bildet dieses herabgesetzte Grundkapital die Bemessungsgrundlage für die vorgenannte 10%-Grenze des Ausgabevolumens;

- c) ausschließen, um Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmenszusammenschlüssen durchzuführen (Genehmigtes Kapital II).“

§ 4 bleibt im Übrigen unverändert.

Der Vorstand hat gemäß § 203 Absatz 1 und 2 i.V.m. § 186 Absatz 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die vorstehend vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts erstattet:

Schriftlicher Bericht des Vorstandes über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Ausnutzung des genehmigten Kapitals gemäß § 203 Abs. 1 AktG und 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Das genehmigte Kapital, welches von der Hauptversammlung am 29. Juni 2001 beschlossen wurde, soll an die in Folge der ebenfalls von vorgenannter Hauptversammlung beschlossenen und wirksam gewordenen Verschmelzungen erhöhte Grundkapitalziffer angepasst werden. Des weiteren soll die Möglichkeit der Ausnutzung des genehmigten Kapitals gegen Gewährung von Sacheinlagen unter Bezugsrechtsausschluss betragsmäßig erweitert werden, um das Unternehmen in die Lage zu versetzen, seine Marktposition halten und weiter ausbauen zu können.

Daher soll der Vorstand ermächtigt werden, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen eines Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Sacheinlage für die Dauer von fünf Jahren bis zu einem Betrag von Euro 16.171.139,00 auszuschließen, um vorstehende Erwerbsformen gegen Gewährung von Aktien zu ermöglichen. Zur verstärkten Verfolgung der Unternehmensstrategie, insbesondere

zur Absicherung und zum Ausbau der Marktposition der Gesellschaft ist in geeigneten Fällen der Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen notwendig. Derartige Akquisitionen führen zu einer nachhaltigen Wertsteigerung des Unternehmens und dienen der Verstärkung der eigenen Marktposition.

Die vorgeschlagene Ermächtigung soll es dem Vorstand daher ermöglichen, im Rahmen des Gegenstandes des Unternehmens in geeigneten Fällen und soweit erforderlich, Beteiligungen oder Unternehmensanteile anderer Unternehmen nicht nur im Wege einer Barkaufpreiszahlung zu erwerben, sondern auch im Wege einer Sachgegenleistung durch Überlassung von Aktien der Gesellschaft. Im Rahmen solcher Akquisitionen ergibt sich nicht selten die Notwendigkeit, die Gegenleistung – zumindest teilweise – in Aktien anzubieten. Die Möglichkeit der Überlassung von Aktien zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen kann sich gegenüber der Zahlung von Geld als die günstigere – weil liquiditätsschonende – Finanzierungsform für die Gesellschaft erweisen und liegt damit auch im Interesse der Aktionäre.

Derartige Transaktionen können ferner kurzfristige Entscheidungs- und Umsetzungsprozesse erfordern. Da eine Kapitalerhöhung durch eine Beschlussfassung der Hauptversammlung bei einer sich abzeichnenden Erwerbsmöglichkeit in der Regel kurzfristig nicht möglich ist, ist die Schaffung eines genehmigten Kapitals erforderlich. Der Erfolg oder gar die Durchführbarkeit dieser Maßnahmen könnte durch die zeitintensive Vorbereitung und Einberufung einer Hauptversammlung beeinträchtigt oder gar verhindert werden. Das genehmigte Kapital soll den Vorstand somit in die Lage versetzen, zum bestmöglichen Zeitpunkt schnell und flexibel neues Eigenkapital zu beschaffen, um auf dem nationalen und internationalen Markt schnell, flexibel und erfolgreich auf vorteilhafte Angebote reagieren oder sich ansonsten bietende Gelegenheiten sowie Möglichkeiten zur Realisierung vorgenannter Unternehmenserweiterungen gegen Ausgabe von Aktien im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre ausnutzen. Weiter soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, dem Unternehmen kurzfristig Liquidität über den Kapitalmarkt zu verschaffen. Auch dazu ist es erforderlich, Entscheidungs- und Umsetzungsprozesse zeitlich und kostenmäßig zu minimieren. Aus Sicht der Gesellschaft ist daher das vorgeschlagene genehmigte Kapital ein attraktives zusätzliches Instrument für den Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen.

Der Vorstand wird den Ausgabebetrag jeweils unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre sowie des jeweiligen Zwecks angemessen festsetzen. Eine schematische Anknüpfung an einen Börsenpreis ist jedoch nicht vorgesehen, insbesondere um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch Schwankungen des Börsenpreises in Frage zu stellen. Da der Ausgabepreis der im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung zu begebenden neuen Aktien grundsätzlich am Börsenkurs ausgerichtet werden soll, werden wirtschaftliche Nachteile für die vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre grundsätzlich gering gehalten und ggf. ganz vermieden. Demzufolge hätten die Aktionäre daher Gelegenheit, durch den Erwerb von Aktien der Gesellschaft an der Börse ihre bisherige Beteiligungsquote aufrechtzuerhalten. Die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre sind daher gewahrt. Die Nachteile der Kapitalerhöhung, insbesondere eine Verwässerung der bisherigen Anteilsverhältnisse der Aktionäre, werden im Hinblick auf die beschriebenen Vorteile mehr als kompensiert. Die mit der Kapitalerhöhung verbundenen Maßnahmen dienen einer nachhaltigen Wertsteigerung der Gesellschaft, die auch im Interesse der Aktionäre liegt.

Die Verwaltung wird von der Ausnutzung dieser Ermächtigung nur dann Gebrauch machen, wenn sich nach einer gewissenhaften Prüfung ergibt, dass das konkrete Vorhaben im Zeitpunkt der Realisierung den vorgenannten abstrakten Anforderungen entspricht, der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Rahmen der Veräußerung eigener Aktien für die Realisierung dieses Vorhabens geeignet ist und dies am besten zu fördern vermag sowie das Interesse der

Gesellschaft an der Realisierung des konkreten Vorhabens höher zu bewerten ist als das Interesse der Aktionäre am Erhalt ihrer Beteiligungsquote. Die Interessen der Aktionäre werden demzufolge insgesamt durch den Bezugsrechtsausschluss nicht unangemessen beeinträchtigt. Konkrete Absichten, diese Ermächtigung zu nutzen, bestehen nicht.

Darüber hinaus sind zu den jeweiligen Ausgabebeträgen im gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Angaben möglich, da offen ist, wann und inwieweit das genehmigte Kapital in Anspruch genommen wird.

Daneben soll der Vorstand ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zu einem Gesamtbetrag von Euro 3.234.227,00 auszuschließen, wenn Aktien der Gesellschaft gegen Bareinlage ausgegeben werden und der Ausgabepreis der Aktie den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Dieser Ausschluss des Bezugsrechts soll die Gesellschaft in die Lage versetzen, die durch § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG eröffnete Möglichkeit, neue Aktien in begrenztem Umfang unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre börsenkursnah zur Gewinnung neuer Anlegerkreise und zur größtmöglichen Stärkung des Eigenkapitals auszugeben. Die Gesellschaft soll zudem in die Lage versetzt werden, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen. Bezugsrechtsemissionen sind wegen der Bezugsfrist in der Durchführung langwieriger als Platzierungen ohne Bezugsrechte. Zusätzlich können die bei Bezugsrechtsemissionen üblichen Abschläge vermieden werden. Die Eigenmittel der Gesellschaft können daher bei Ausschluss des Bezugsrechts in einem größeren Maße gestärkt werden als bei einer Bezugsrechtsemission.

Die Anzahl der neuen Aktien darf zusammen mit Aktien, die aufgrund einer Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien nach §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG oder sonst nach Maßgabe des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert bzw. ausgegeben werden, die in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG vorgesehene Grenze von 10 % des Grundkapitals insgesamt nicht übersteigen. Dadurch soll vermieden werden, dass durch eine Kumulation der Möglichkeiten zum Bezugsrechtsausschluss in den verschiedenen Ermächtigungen des Vorstands zur Durchführung von Kapitalmaßnahmen die 10%-ige Grenze des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG insgesamt unterlaufen wird. Sollte sich das Grundkapital der Gesellschaft während der Geltungsdauer dieser Ermächtigung, d.h. bis zum 10. Juli 2008, aufgrund einer Kapitalherabsetzung verringern, so bildet dieses herabgesetzte Grundkapital die Bemessungsgrundlage für die vorgenannte 10%-Grenze des Ausgabevolumens. Auch hierdurch soll sichergestellt werden, dass die 10%-Grenze des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG stets eingehalten wird. Diese Ermächtigungen haben ausschließlich den Zweck, der Gesellschaft die Möglichkeit zu geben, das in der konkreten Situation jeweils – unter Beachtung der Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft – am besten geeignete Instrument nutzen zu können.

Der Gesetzgeber hat in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zum Ausdruck gebracht, dass eine Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, die 10% des Grundkapitals nicht überschreitet, keine wesentliche Verwässerung der Beteiligungsrechte der Aktionäre bedeutet. Darüber hinaus wird dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre dadurch Rechnung getragen, dass der Ausgabebetrag den maßgeblichen Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Eine wesentliche Unterschreitung soll in Anlehnung an den im Rahmen der Gesetzgebung zu § 186 Abs. 3 AktG abgegebenen Bericht des Rechtsausschusses des Bundestages bei einer negativen Abweichung von mehr als maximal 5% vom aktuellen Börsenkurs gegeben sein.

Dadurch werden wirtschaftliche Nachteile und ein Einflussverlust für die vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre begrenzt. Der Vorstand wird einen eventuellen Abschlag vom maßgeblichen Börsenkurs in Höhe von maximal 5% nach den zum Zeitpunkt der Veräußerung vorherrschenden Marktbedingungen möglichst niedrig bemessen. Die endgültige Festlegung des

Ausgabepreises erfolgt zudem zeitnah zum Ausgabezeitpunkt. Die Gesellschaft wird sich bei der Inanspruchnahme der Ermächtigung um eine marktschonende Ausgabe der neuen Aktien bemühen. Aktionäre der Gesellschaft, die ihre Beteiligungsquote aufrechterhalten möchten, haben bei Ausübung der Ermächtigung grundsätzlich die Gelegenheit, durch den Erwerb von Aktien der Gesellschaft über die Börse ihre bisherigen Beteiligungsquoten aufrechtzuerhalten. Die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre sind daher nicht wesentlich beeinträchtigt.

Diese Maßnahme dient somit der Erleichterung der Finanzierung der Gesellschaft durch Eigenkapitalaufnahme und ist im Hinblick auf das Finanzierungsinteresse der Gesellschaft erforderlich, geeignet und angemessen. Insbesondere erwachsen den Aktionären durch diese Maßnahme keine relevanten Nachteile. Die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden damit angemessen gewahrt, so dass der Bezugsrechtsausschluss für den beabsichtigten Zweck nicht nur geeignet und erforderlich ist, sondern – unter Berücksichtigung der vorgenannten Anforderungen - auch das Interesse der Gesellschaft an dem verfolgten Zweck das Interesse der Aktionäre am Erhalt ihrer Beteiligungsquote überwiegt. Die Verwaltung wird von dieser Ermächtigung nur dann Gebrauch machen, wenn diese Voraussetzungen auch im Ausübungszeitpunkt nach gewissenhafter Prüfung gegeben sind. Konkrete Absichten, diese Ermächtigung zu nutzen, bestehen nicht.

Der vorgeschlagene Beschluss sieht ferner vor, dass das Bezugsrecht der Aktionäre durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden darf. Diese Maßnahme dient der technischen Durchführung der Kapitalerhöhung und zur Herstellung eines glatten Bezugsverhältnisses. Die Eigenkapitalbedürfnisse der Gesellschaft sowie die konkrete Kapitalmarktsituation zum Zeitpunkt der ganzen oder teilweisen Ausnutzung des genehmigten Kapitals können nämlich dazu führen, dass das Bezugsrecht nicht so gewählt werden kann, dass auf jede alte Aktie eine oder mehrere ganze neue Aktien entfallen. In diesem Fall soll der Vorstand zur schnellen und kosteneffizienten Durchführung der Kapitalerhöhung zum Ausschluss des Bezugsrechts auf diese aus dem Bezugsverhältnis resultierenden Spitzenbeträge ermächtigt werden. Der Vorstand wird sich jedoch bemühen, Bezugsverhältnisse zu vermeiden, die zu diesen sogenannten freien Spitzenbeträgen führen. In jedem Fall wird der Vorstand das Bezugsverhältnis so festsetzen, dass die sogenannten freien Spitzenbeträge möglichst niedrig ausfallen. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Die Verwaltung hält diesen Bezugsrechtsausschluss für freie Spitzen daher für sachlich gerechtfertigt und angemessen.

Unter Abwägung aller Umstände ist die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss im Interesse der Gesellschaft geboten und in den dargelegten Verhältnissen angemessen.

Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung des genehmigten Kapitals berichten.

Düsseldorf, im Mai 2003

Der Vorstand

12. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG

Die gesetzliche Möglichkeit, von der Hauptversammlung eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien in einem Volumen von bis zu 10% des Grundkapitals für eine Geltungsdauer von 18 Monaten zu erhalten, soll ausgenutzt werden. In diesem Zusammenhang sollen die einzelnen Modalitäten des Erwerbs eigener Aktien sowie einer anschließenden Veräußerung, die in

Einzelfällen auch unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre möglich sein soll, festgelegt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, Folgendes zu beschließen:

- „a) Der Vorstand wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum 10. Januar 2005 eigene Aktien bis zu insgesamt 10% des derzeitigen Grundkapitals, mithin bis zu Euro 3.234.227,00, zu erwerben. Auf die so erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder dieser nach den §§ 71 a) ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10% des derzeitigen Grundkapitals entfallen. Sollte sich das Grundkapital der Gesellschaft während der Geltungsdauer dieser Ermächtigung, d.h. bis zum 10. Januar 2005, aufgrund einer Kapitalherabsetzung verringern, so bildet dieses herabgesetzte Grundkapital die Bemessungsgrundlage für die vorgenannte 10%-Grenze des Erwerbsvolumens. Der Erwerb zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien ist ausgeschlossen.

Diese Ermächtigung kann ganz oder teilweise, einmalig oder mehrmalig, in Verfolgung eines oder mehrerer der nachfolgend genannten Zwecke, auch durch von der Gesellschaft gemäß § 17 AktG abhängige Unternehmen, durch Dritte für Rechnung der Gesellschaft oder durch Dritte für Rechnung von nach § 17 AktG abhängigen Unternehmen der Gesellschaft ausgeübt werden.

Der Erwerb erfolgt über die Börse, mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebotes bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebotes oder auf andere Weise unter Beachtung des § 53 a AktG (Gleichbehandlungsgrundsatz).

Im Falle des Erwerbs direkt über die Börse darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der VDN Vereinigte Deutsche Nickel-Werke AG im Parkett-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den der jeweiligen Verpflichtung zum Erwerb vorangehenden zehn Börsenhandelstagen um nicht mehr als 10% übersteigen oder unterschreiten.

Im Falle des Erwerbs über ein öffentliches Kaufangebot bzw. eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebotes dürfen der angebotene Kaufpreis bzw. die Grenzwerte der angebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der VDN Vereinigte Deutsche Nickel-Werke AG im Parkett-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse am 10. bis 4. Börsenhandelstag (jeweils einschließlich) vor der Veröffentlichung des Kaufangebotes bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes um nicht mehr als 10% übersteigen oder unterschreiten. Das Volumen des Angebotes kann in beiden Fällen begrenzt werden. Sofern und soweit bei einem öffentlichen Kaufangebot bzw. bei einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebotes das Volumen der jeweils angebotenen Aktien das beabsichtigte Erwerbsvolumen überschreitet, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 50 Stück zum Erwerb angebotener Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden. Das öffentliche Kaufangebot bzw. die öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebotes kann weitere Bedingungen, insbesondere zur technischen Abwicklung, vorsehen. Erfolgt der Erwerb

auf andere Weise unter Beachtung des § 53 a AktG (Gleichbehandlungsgrundsatz), so gelten die vorgenannten Anforderungen dieses Absatzes entsprechend.

- b) Der Vorstand wird ermächtigt, aufgrund vorstehender Ermächtigung erworbene eigene Aktien über die Börse, mittels eines öffentlichen Kaufangebotes, einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebotes oder auf andere Weise unter Beachtung des § 53 a AktG (Gleichbehandlungsgrundsatz) an die Aktionäre wieder zu veräußern. Für die Bestimmung des zu zahlenden Gegenwerts bzw. der Grenzwerte einer angebotenen Kaufpreisspanne je zur Veräußerung angebotener Aktie gelten die vorstehenden Regelungen zu lit. a) Absätze 4 und 5 entsprechend.

Der Vorstand wird weiter ermächtigt, im Falle eines öffentlichen Kaufangebotes, einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebotes oder eines Erwerbs auf andere Weise das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge auszuschließen.

- c) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats aufgrund vorstehender Ermächtigung erworbene eigene Aktien auch in anderer Weise als unter b) beschrieben unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu veräußern, sofern die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Zeitpunkt der Verpflichtung zur Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Dies ist der Fall, wenn der Veräußerungspreis je Aktie den Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der VDN Vereinigte Deutsche Nickel-Werke AG im Parkett-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den der jeweiligen Verpflichtung zur Veräußerung vorangehenden zehn Börsenhandelstagen um nicht mehr als 5% unterschreitet.

Von dieser Ermächtigung darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn sichergestellt ist, dass die Anzahl der so veräußerten Aktien zusammen mit der Anzahl neuer Aktien, die aus dem genehmigten Kapital I gemäß § 4 Abs. 4 b) der Satzung oder sonst nach Maßgabe des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG jeweils unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden, in Summe 10% des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft weder im Zeitpunkt der Ausgabe noch der Veräußerung von Aktien überschreiten. Sollte sich das Grundkapital der Gesellschaft während der Geltungsdauer dieser Ermächtigung, d.h. bis zum 10. Januar 2005, aufgrund einer Kapitalherabsetzung verringern, so bildet dieses herabgesetzte Grundkapital die Bemessungsgrundlage für die vorgenannte 10%-Grenze des Erwerbsvolumens im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. der Veräußerung von Aktien.

- d) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats aufgrund vorstehender Ermächtigung erworbene eigene Aktien auch in anderer Weise als unter b) beschrieben unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu veräußern, sofern dies gegen Sachleistung, insbesondere zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie zu Unternehmenszusammenschlüssen, erfolgt.
- e) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats aufgrund vorstehender Ermächtigung erworbene eigene Aktien zu Lasten des Bilanzgewinns oder einer anderen Gewinnrücklage, soweit diese zu diesem Zweck verwandt werden darf, einzuziehen. Diese Einziehung führt zur einer Herabsetzung des Grundkapitals.

Der Vorstand wird weiter ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats abweichend hiervon aufgrund vorstehender Ermächtigung erworbene eigene Aktien in der Form einzuziehen, dass das Grundkapital bei der Einziehung nicht herabgesetzt wird, mithin unverändert bleibt, und sich stattdessen durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht. Der Aufsichtsrat ist für diesen Fall ermächtigt, die Satzung im Hinblick auf die geänderte Anzahl der Aktien anzupassen.

In beiden vorgenannten Fällen bedarf die Einziehung oder ihre Durchführung keines weiteren Beschlusses der Hauptversammlung.

- f) Von den vorgenannten Ermächtigungen unter lit. b), c), d) und e) kann jeweils ein- oder mehrmalig, ganz oder teilweise, einzeln oder gemeinsam, von den vorgenannten Ermächtigungen unter lit. b), c) und d) kann auch durch von der Gesellschaft gemäß § 17 AktG abhängigen Unternehmen, durch Dritte für Rechnung der Gesellschaft oder durch Dritte für Rechnung von nach § 17 AktG abhängige Unternehmen der Gesellschaft Gebrauch gemacht werden.

Der Vorstand hat gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über den vorstehend vorgeschlagenen Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Veräußerung eigener Aktien erstattet:

Schriftlicher Bericht des Vorstandes über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Veräußerung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Der Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 12 macht von der gesetzlichen Möglichkeit des § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG Gebrauch, indem die Gesellschaft ermächtigt werden soll, bis zum 10. Januar 2005 eigene Aktien bis zu insgesamt 10% des derzeitigen Grundkapitals zu bestimmten Zwecken zu erwerben und unter bestimmten Voraussetzungen zu veräußern. Der Erwerb eigener Aktien zum Zwecke des Handels mit eigenen Aktien sowie zur kontinuierlichen Kurspflege ist unzulässig.

Neben dem Erwerb eigener Aktien über die Börse soll - wie es § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG gestattet - die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches an die Aktionäre der Gesellschaft zu richtendes Kaufangebot, durch eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebotes oder auf andere Weise unter Beachtung des § 53 a AktG (Gleichbehandlungsgrundsatz) zu erwerben. Bei einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes können die Adressaten der Aufforderung entscheiden, wie viele Aktien und - bei Festlegung einer Preisspanne - zu welchem Preis sie diese der Gesellschaft anbieten möchten. Bei dem Erwerb eigener Aktien ist der aktienrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten.

Sofern und soweit ein öffentliches Kaufangebot überzeichnet ist oder im Falle einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes von mehreren gleichwertigen Angeboten nicht alle angenommen werden können, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien, d.h. nach Quoten, erfolgen. Hierbei soll es jeweils möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder Teilen von Offerten bis zu maximal 50 Aktien je Aktionär vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten sowie kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern. Das Kaufangebot bzw. die öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebotes kann weitere Bedingungen, insbesondere zur

technischen Abwicklung, vorsehen. Gleiches gilt entsprechend für eine andere Erwerbsweise unter Beachtung des § 53 a AktG.

Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht u.a. vor, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats erworbene eigene Aktien auch in anderer Weise als in Tagesordnungspunkt 12 unter b) beschrieben (über die Börse, mittels öffentlichem Kaufangebot bzw. öffentlicher Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes oder anderer Erwerbsformen unter Beachtung des § 53 a AktG) unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußern kann, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert oder für eine Gegenleistung übertragen werden, der bzw. die den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung bzw. Übertragung nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht.

Diese Ermächtigung dient dem Interesse der Gesellschaft, eigene Aktien beispielsweise an institutionelle Anleger zu verkaufen oder hierdurch neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland zu gewinnen. Die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Verwaltung in die Lage, die sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietenden Möglichkeiten ohne zeit- und kostenaufwendige Abwicklung eines Bezugsrechts, insbesondere zu einer schnelleren und kostengünstigeren Platzierung der Aktien, zu nutzen und so den Eigenkapitalbedarf aus sich kurzfristig bietenden Marktchancen zeitnah zu decken. Dies führt zu einer Stärkung von Eigenmitteln der Gesellschaft.

Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre wird in diesem Fall dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Dies ist der Fall, wenn der Veräußerungspreis je Aktie den Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der VDN Vereinigte Deutsche Nickel-Werke AG im Parkett-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den der jeweiligen Verpflichtung zur Veräußerung vorangehenden zehn Börsenhandelstagen um nicht mehr als 5% - in Anlehnung an den im Rahmen der Gesetzgebung zu § 186 Abs. 3 AktG abgegebenen Bericht des Rechtsausschusses des Bundestages - unterschreitet.

Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien erfolgt demnach sehr zeitnah zum Veräußerungszeitpunkt. Der Vorstand wird einen eventuellen Abschlag vom maßgeblichen Börsenkurs in Höhe von maximal 5% nach den zum Zeitpunkt der Veräußerung vorherrschenden Marktbedingungen möglichst niedrig bemessen und sich darüber hinaus bei der Inanspruchnahme der Ermächtigung um eine marktschonende Ausgabe der neuen Aktien bemühen. Ferner gilt diese Ermächtigung nur mit der Maßgabe, dass die Anzahl der so veräußerten Aktien zusammen mit der Anzahl neuer Aktien, die aus dem Genehmigten Kapital I gemäß § 4 Abs. 4 b) der Satzung oder sonst nach Maßgabe des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG jeweils unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden, in Summe 10% des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft weder im Zeitpunkt der Ausgabe noch der Veräußerung von Aktien überschreiten. Dadurch soll vermieden werden, dass durch eine Kumulation der Möglichkeiten zum Bezugsrechtsausschluss in den verschiedenen Ermächtigungen des Vorstands zur Durchführung von Kapitalmaßnahmen die 10%-ige Grenze des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG insgesamt unterlaufen wird. Sollte sich das Grundkapital der Gesellschaft während der Geltungsdauer dieser Ermächtigung, d.h. bis zum 10. Januar 2005, aufgrund einer Kapitalherabsetzung, z.B. in Folge der ebenfalls vorgeschlagenen Ermächtigung zur Einziehung eigener Aktien, verringern, so bildet dieses herabgesetzte Grundkapital die Bemessungsgrundlage für die vorgenannte 10%-Grenze des Erwerbsvolumens im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. der Veräußerung von Aktien. Auch hierdurch

soll sichergestellt werden, dass die 10%-Grenze des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG stets eingehalten wird.

Die Aktionäre haben überdies grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote durch Zukauf von Aktien der Gesellschaft über die Börse aufrecht zu erhalten. Die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden damit angemessen gewahrt, so dass der Bezugsrechtsausschluss für den beabsichtigten Zweck nicht nur geeignet und erforderlich ist, sondern – unter Berücksichtigung der vorgenannten Anforderungen - auch das Interesse der Gesellschaft an dem verfolgten Zweck das Interesse der Aktionäre am Erhalt ihrer Beteiligungsquote überwiegt. Die Verwaltung wird von dieser Ermächtigung nur dann Gebrauch machen, wenn diese Voraussetzungen auch im Ausübungszeitpunkt nach gewissenhafter Prüfung gegeben sind. Konkrete Absichten, diese Ermächtigung zu nutzen, bestehen nicht.

Ferner ist die Ermächtigung vorgesehen, dass erworbene eigene Aktien zur Verfügung stehen sollen, um sie auch in anderer Weise als in Tagesordnungspunkt 12 unter b) beschrieben unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre als Gegenleistung für Sachleistungen, insbesondere bei Erwerben von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie zu Unternehmenszusammenschlüssen, anbieten zu können.

Diese Ermächtigung soll der Gesellschaft den nötigen Handlungsspielraum bieten, um ohne Beanspruchung der Börse im Rahmen ihrer Beteiligungsstrategie schnell, flexibel und kostengünstig reagieren und in geeigneten Einzelfällen bei dem Erwerb von Unternehmen, die in verwandten Bereichen tätig sind, von Beteiligungen an solchen Unternehmen oder bei Unternehmenszusammenschlüssen eigene Aktien ganz oder teilweise als Gegenleistung verwenden zu können. Im Rahmen solcher Akquisitionen ergibt sich nicht selten die Notwendigkeit, die Gegenleistung – zumindest teilweise – in Aktien anzubieten. Die Möglichkeit der Überlassung von Aktien zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen kann sich gegenüber der Zahlung von Geld als die günstigere – weil liquiditätsschonende – Finanzierungsform für die Gesellschaft erweisen und liegt damit auch im Interesse der Aktionäre.

Unternehmenserweiterungen, die durch einen Unternehmens- oder Beteiligungserwerb erfolgen, erfordern in der Regel auch rasche Entscheidungen. Da eine Kapitalerhöhung durch eine Beschlussfassung der Hauptversammlung bei einer sich abzeichnenden Erwerbsmöglichkeit in der Regel kurzfristig nicht möglich ist, ist die Schaffung eines genehmigten Kapitals erforderlich. Durch die vorgesehene Ermächtigung kann der Vorstand auf dem nationalen und internationalen Markt schnell und flexibel auf vorteilhafte Angebote reagieren oder sich ansonsten bietende Gelegenheiten sowie Möglichkeiten zur Realisierung vorgenannter Unternehmenserweiterungen gegen Ausgabe von Aktien im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre ausnutzen. Derartige Akquisitionen führen zu einer Wertsteigerung des Unternehmens und dienen der Verstärkung der eigenen Marktposition. Bei der Bemessung des Wertes der als Gegenleistung gewährten Aktien wird sich die Verwaltung am Börsenpreis der Aktie der Gesellschaft orientieren und unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft sowie der Aktionäre angemessen festsetzen. Eine schematische Anknüpfung an einen Börsenpreis ist hierbei jedoch nicht vorgesehen, insbesondere um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch Schwankungen des Börsenpreises in Frage zu stellen. Die Verwaltung wird von der Ausnutzung dieser Ermächtigung nur dann Gebrauch machen, wenn sich nach einer gewissenhaften Prüfung ergibt, dass das konkrete Vorhaben den vorgenannten Anforderungen entspricht, der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Rahmen der Veräußerung eigener Aktien für die Realisierung dieses Vorhabens geeignet ist und dies am besten zu fördern vermag sowie das Interesse der Gesellschaft an der Realisierung des konkreten Vorhabens höher zu bewerten ist als das Interesse der Aktionäre

am Erhalt ihrer Beteiligungsquote. Konkrete Absichten, diese Ermächtigung zu nutzen, bestehen nicht.

Der Vorstand soll schließlich ermächtigt werden, bei Veräußerung eigener Aktien im Rahmen eines öffentlichen Kaufangebotes, einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebotes oder auf andere Weise unter Beachtung des § 53 a AktG (Gleichbehandlungsgrundsatz) das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge auszuschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ist erforderlich, um eine Abgabe erworbener eigener Aktien an die Aktionäre in der vorgenannten Art und Weise technisch durchführbar zu machen. Da das Volumen der so zu veräußernden eigenen Aktien beschränkt ist, kann dies dazu führen, dass das Bezugsrecht nicht so gewählt werden kann, dass auf jede alte Aktie eine oder mehrere eigene Aktien entfallen. Der Vorstand wird sich jedoch bemühen, Bezugsverhältnisse zu vermeiden, die zu diesen sogenannten freien Spitzenbeträgen führen. In jedem Fall wird der Vorstand das Bezugsverhältnis so festsetzen, dass die sogenannten freien Spitzenbeträge möglichst niedrig ausfallen. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen eigenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Die Verwaltung hält diesen Bezugsrechtsausschluss für freie Spitzen bei Veräußerung eigener Aktien daher für sachlich gerechtfertigt und angemessen.

Erworbene eigene Aktien können alternativ auch eingezogen werden, wodurch entweder der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital bei unveränderter Grundkapitalziffer erhöht würde oder - zu Lasten des Bilanzgewinns oder einer anderen Gewinnrücklage - das Grundkapital der Gesellschaft herabgesetzt würde.

Der Vorstand wird von den in Tagesordnungspunkt 12 genannten Ermächtigungen nur bei Vorliegen der gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen des § 71 Abs. 2 AktG Gebrauch machen, d.h. wenn die Gesellschaft die nach § 272 Abs. 4 HGB vorgeschriebene Rücklage für eigene Aktien bilden kann und der Ausgabebetrag auf die zu erwerbenden Aktien voll geleistet ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Gesellschaft gemäß § 71 b AktG aus eigenen Aktien keine Rechte, z.B. Stimm-, Dividenden- und Bezugsrechte, zustehen.

Der Vorstand wird auf der einer Ausnutzung einer der Ermächtigungen jeweils nachfolgenden Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung und deren Einzelheiten nach Maßgabe des § 71 Abs. 3 AktG berichten.

Düsseldorf, im Mai 2003

Der Vorstand

Folgende Unterlagen liegen vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Goltsteinstraße 24 – 25, 40211 Düsseldorf, zur Einsicht der Aktionäre aus:

- Jahresabschluss der VDN Vereinigte Deutsche Nickel-Werke AG für das Geschäftsjahr 2002 nebst Lagebericht des Vorstands **zu Tagesordnungspunkt 1;**
- Konzernabschluss und Konzernlagebericht des Vorstands für den VDN Vereinigte Deutsche Nickel-Werke AG Konzern für das Geschäftsjahr 2002 **zu Tagesordnungspunkt 1;**
- Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2002 **zu Tagesordnungspunkt 1;**

- Schriftlicher Bericht des Vorstands zu dem vorgeschlagenen Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei der Ausnutzung genehmigten Kapitals gemäß § 203 Absatz 1 und 2 i.V.m. § 186 Absatz 4 Satz 2 AktG **zu Tagesordnungspunkt 11**;
- Schriftlicher Bericht des Vorstands zu dem vorgeschlagenen Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Veräußerung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG **zu Tagesordnungspunkt 12**.

Der Geschäftsbericht der VDN Vereinigte Deutsche Nickel-Werke AG für das Geschäftsjahr 2002, der die ersten drei vorgenannten Unterlagen beinhaltet, sowie diese Einberufung, in der die beiden vorgenannten schriftlichen Berichte des Vorstands jeweils vollständig abgedruckt sind, können auch im Internet unter www.vdn.de eingesehen werden. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär kostenlos eine Abschrift der vorgenannten Unterlagen. Diese Unterlagen stehen in der Hauptversammlung allen Aktionären zur Einsicht zur Verfügung.

TEILNAHMEBERECHTIGUNG

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist jeder Aktionär berechtigt, der sich als solcher ausweist. Zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien oder die Bescheinigung einer Wertpapiersammelbank über einen Anteil am Sammelbestand der Aktien **spätestens am 04. Juli 2003** bei der Gesellschaft (Goltsteinstraße 24 – 25, 40211 Düsseldorf, Geschäftszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 bis 16.00 Uhr), bei einem deutschen Notar, bei einer Wertpapiersammelbank oder einer der nachstehenden Banken

- **ING BHF-BANK Aktiengesellschaft**
- **Commerzbank Aktiengesellschaft**
- **Westfalenbank Aktiengesellschaft**

während der üblichen Geschäftsstunden hinterlegt haben und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen.

Die Aktien sind auch dann ordnungsgemäß hinterlegt, wenn sie mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für diese bei einem anderen Kreditinstitut bis zum Ende der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden.

Im Falle der Hinterlegung von Aktien bei einem deutschen Notar oder einer Wertpapiersammelbank sind die von diesen hierüber auszustellenden Bescheinigungen **spätestens am 7. Juli 2003** bei der Gesellschaft einzureichen.

STIMMRECHTSVERTRETUNG

Die Ausübung des Stimmrechts und die Stellung von Anträgen können in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, erfolgen. In Befolgung des Deutschen Corporate Governance Kodex bieten wir unseren Aktionären erstmalig ergänzend die Möglichkeit, sich durch von der Gesellschaft zu benennende Mitarbeiter als weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Diejenigen Aktionäre, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, sollte die Bestellung möglichst früh bei der Depotbank eingehen. Die Eintrittskarte ist mit einem Abschnitt für die Bevollmächtigung eines Stimmrechtsvertreters der Gesellschaft nebst Weisungen zur Abstimmung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten versehen. Im Falle der Bevollmächtigung eines Stimmrechtsvertreters der Gesellschaft muss der Abschnitt für die Stimmrechtsvollmacht nebst Weisungen zur Abstimmung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten vollständig ausgefüllt und

unterzeichnet per Post (Goltsteinstraße 24 – 25, 40211 Düsseldorf) bis **spätestens zum Ablauf des 7. Juli 2003** bei der Gesellschaft eingegangen sein. Vollmachten und Weisungen, die nach dem 7. Juli 2003 bei der Gesellschaft eingehen, können leider aus technischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden. Enthält die Stimmrechtsvollmacht keine Weisungen, so ist diese ungültig. Wurden den Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft Weisungen, aber keine Vollmacht erteilt, kann eine Vertretung in der Hauptversammlung durch diese ebenfalls nicht stattfinden. Bei einer Bevollmächtigung durch Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft erscheint lediglich deren Name im Teilnehmerverzeichnis und nicht derjenige des bevollmächtigenden Aktionärs. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Es wird darauf hingewiesen, dass Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft nicht an der Abstimmung über Anträge zum Verfahren in der Hauptversammlung, in der Hauptversammlung gestellte Gegenanträge oder sonstige im Vorfeld der Hauptversammlung nicht mitgeteilte Anträge teilnehmen können. Nimmt ein Aktionär trotz Bevollmächtigung eines Stimmrechtsvertreters der Gesellschaft selbst oder durch einen anderen Bevollmächtigten an der Hauptversammlung teil, so gilt diese Teilnahme als Widerruf der vorgenannten Vollmachtserteilung an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft.

GEGENANTRÄGE VON AKTIONÄREN

Gegenanträge von Aktionären gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt gemäß § 126 AktG sind ausschließlich zu richten an:

VDN Vereinigte Deutsche Nickel-Werke AG
Investor Relations
Goltsteinstraße 24 – 25
40211 Düsseldorf
Telefax: +49 211 90 64 300
E-Mail: klaus.jakobs@vdn.de

Anderweitig adressierte Gegenanträge werden nicht berücksichtigt. Gegenanträge, die gemäß § 126 AktG zugänglich zu machen sind, sowie eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung hierzu werden wir jeweils unverzüglich unter www.vdn.de veröffentlichen.

Düsseldorf, im Mai 2003

VDN Vereinigte Deutsche Nickel-Werke Aktiengesellschaft
- Der Vorstand -